Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Verordnung vom 16.02.1838 publ. 03.03.1838

6) Landesherrliches Geset vom 16. Febr., publ. den 3. Mårz 1838.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von DIdenburg 2c. 2c.

Wegen Wan- haben Uberung ober nåherer Bestim- ten des mung einiger Borschriften des Gesekes, Gesekes vom 18. Juli 1836, die die Eigengangsund Ausgangsund Ausgangs-Ubgaben betr. abzuande

Wegen Aban: haben Uns bewogen gefunden, einige Vorschrifberung ober naherer Bestim= ten des von Uns am 18. Juli 1836. erlassenen mung einiger Vorschriften des Gesekes.

> die Eingangs =, Durchgangs = und Ausgangs = Abgaben betreffend;

und Ausgangs: abzuändern oder näher zu bestimmen, wie folgt:

§. 1.

Die im §. 144. des gedachten Gesetzes festgesetzen Fristen zur Einlegung und Recht= fertigung der Rechtsmittel wider Erkenntnisse in Steuer-Contraventions-Sachen werden hinsichtlich des der Steuerbehörde zustehenden Rechtsmittels der Appellation auf drei Wochen für dessen Sielung, und auf sechs Wochen für dessen Rechtfertigung erstreckt.

§. 2.

Die Fristen laufen vom Tage der im §. 141. vorgeschriebenen Eröffnung des Erkenntnisses an die Partheien zu Protocoll, und es ist bei selbiger dem Denuncianten vom Gerichte sofort eine Abschrift des Erkenntnisses zu behändigen.

Sollte der Denunciant in diesem Eröffnungstermine aber nicht gegenwärtig oder vertreten senn, so laufen die Fristen vom Tage der an denselben geschehenen Zustellung des Erkenntnisses.

§. 3.

Die Steuerbehörde welcher nach §. 113. das Rechtsmittel der Appellation zustehet, ist die Direction der indirecten Steuern. Es ist dasselbe daher von ihr oder in ihrem Namen, vom Denuncianten, einzulegen und sie, neben letzterem, in der Appellations=Instanz, als Appellantin zu bezeichnen.

Die gerichtlichen Insinuationen für sie, in dieser Instanz, sind an ihren Unwald auszurich= ten.

§. 4.

Die im §. 121. den Land= und Stadt= Alemtern, in der Stadt Oldenburg dem Stadt= magistrate, beigelegte Competenz wird dahin er= weitert, daß diese Behörden sür alle Contraven= tionen, bei denen nur auf die Erkennung einer Ordnungsstrafe angetragen ist, die erste Instanz bilden.

§. 5.

Die obigen Abanderungen und naheren Bestimmungen sollen in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des §. 66. des Gesetzes vom 18.